

§ 14a VVG Verweisungen

VVG - Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2022

§ 14a.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at